

Gemeinde Altdorf

Fortschreibung Lärmaktionsplan

11. Dezember 2025
Bericht Nr. 2051.083

Änderungsnachweis

Version	Datum	Status/Änderung/Bemerkung	Name
1.0	25. August 2025	Erstellung Qualitätssicherung	Frau Nora Ebbers Herr Wolfgang Wahl
1.1	11. Dezember 2025	Anpassungen nach Offenlage in Kapitel 2.2, Kapitel 2.3 und Kapitel 4 sowie Ergänzung von Kapitel 3	Frau Nora Ebbers

Verteiler dieser Version

Firma	Name	Anzahl/Form
Gemeinde Altdorf	Frau Anja Heil	1/PDF

Projektleitung und Sachbearbeitung

Name	E-Mail	Telefon
Wolfgang Wahl	wolfgang.wahl@rapp.ch	+ 49 761 217 717 31
Nora Ebbers	nora.ebbers@rapp.ch	+ 49 761 217717385

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Angaben	4
1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	4
1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird	4
2 Bewertung der Ist-Situation	5
2.1 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	7
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind	8
2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	9
2.4 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	9
2.5 Schutz ruhiger Gebiete	9
3 Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren	9
4 Fazit	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich Verkehrsbelastungen	5
Tabelle 2: Betroffenheiten nach RLS-19, Straßenverkehrslärm	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: LUBW-Lärmkartierung Stufe 4	5
Abbildung 2: Ermessensausübung Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (vm.baden-wuerttemberg.de)	6
Abbildung 3: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	6
Abbildung 4: Ausschnitt Gebäudelärmkarte Tag	7
Abbildung 5: Ausschnitt Rasterlärmkarte Tag	7
Abbildung 6: Ausschnitt Gebäudelärmkarte, Betroffenheiten nach RLS-19 im Nachtzeitraum	8

Beilagenverzeichnis

- Anlage 1 Grundlagenkarte LUBW-Modell Stufe 4
- Anlage 2.1 Gebäudelärmkarte Tag (6-22 Uhr)
- Anlage 2.2 Gebäudelärmkarte Nacht (22-6 Uhr)
- Anlage 3.1 Rasterlärmkarte Tag (6-22 Uhr)
- Anlage 3.2 Rasterlärmkarte Nacht (22-6 Uhr)
- Anlage 4 Synopse Stellungnahmen und deren Wertung

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Altdorf
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	08 1 15 002
Vollständiger Name der Behörde	Gemeindeverwaltung Altdorf
Straße	Kirchplatz
Hausnummer	5
Postleitzahl	71155
Ort	Altdorf
E-Mail	info@altdorf-bb.de
Internet-Adresse	www.altdorf-boeblingen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Altdorf liegt in der Region Stuttgart und gehört zum Landkreis Böblingen. Auf einer Gemarkungsfläche von rund 17,5 km² leben circa 5.000 Einwohner:innen¹.

Altdorf liegt rund neun Kilometer südlich von Böblingen und ist insbesondere durch die Landesstraße 1184 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Landesstraße 1184 weist ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h auf. Die Gemeinde Altdorf ist daher nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für diese von der Landeanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) kartierten Hauptverkehrsstraße einen Lärmaktionsplan zu erstellen (siehe Abbildung 1).

¹ vgl. hierzu Eckdaten zur Bevölkerung - Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (statistik-bw.de), letzter Zugriff: 07.08.2025

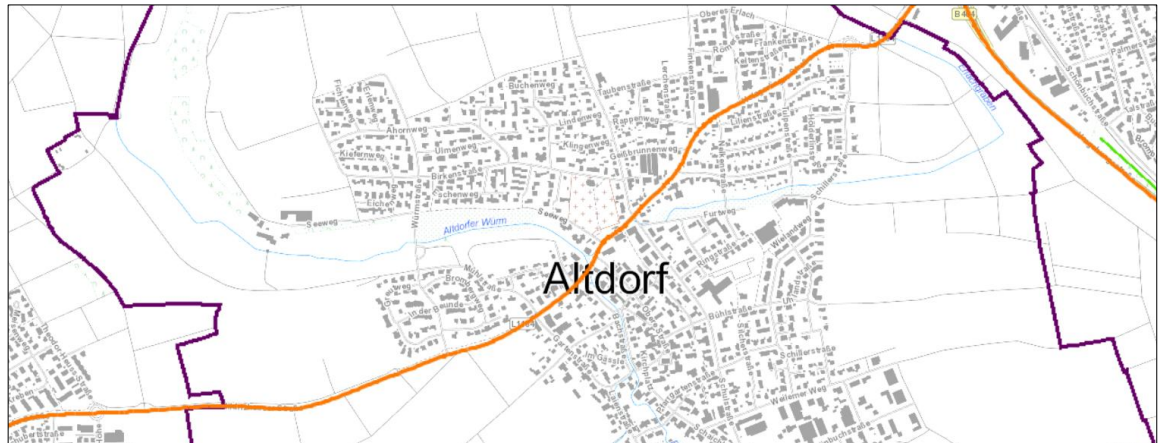


Abbildung 1: LUBW-Lärmkartierung Stufe 4

Am 29. März 2019 wurde der Lärmaktionsplan Stufe 3 beschlossen. In Stufe 4 muss dieser Lärmaktionsplan nun überprüft und fortgeschrieben werden.

Im Rahmen der Überprüfung des kommunalen Lärmaktionsplans findet keine Lärmneuberechnung statt. Vielmehr werden die Ergebnisse der LUBW-Lärmkartierung Stufe 4 nach RLS-19 übernommen und gewertet. In Anlage 1 können die Grundlagen der LUBW-Lärmkartierung eingesehen werden. Sie umfassen die der Lärm-berechnung zugrundeliegenden Verkehrszahlen, Geschwindigkeiten sowie Einwohner:innenzahlen².

Die Berechnungsgrundlagen wurden überprüft und als plausibel gewertet. So stimmen bspw. die Verkehrsbe-lastungen des LUBW-Modells³ grundsätzlich mit den aktuellen Daten des Verkehrsmonitorings Baden-Würt-tembergs 2023⁴ überein (siehe Tabelle 1).

Quelle	DTV (Kfz/24h)	SV-Anteil (%)
LUBW-Modell	8.452	2,8
Verkehrsmonitoring BW 2023	8.303	2,9

Tabelle 1: Vergleich Verkehrsbelastungen

2 Bewertung der Ist-Situation

Laut dem Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 08.02.2023⁵ liegen Lärmpegel ab 65/55 dB(A) tags/nachts im gesundheitskritischen Bereich und sind bei der Ermessensausübung zu straßenverkehrsrecht-lichen Lärminderungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Bei einer Überschreitung der Werte 65/55 dB(A) tags/nachts um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur Pflicht. Spätestens bei Lärmpegel ab 70/60 dB(A) tags/nachts überschreitet die Lärmbelastung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung.

Grundsätzlich beginnt die Ermessensausübung zu straßenverkehrsrechtlichen Lärminderungsmaßnahmen mit der Überschreitung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Grenzwerte variieren je nach Gebietstyp und sind Abbildung 3 zu entnehmen.

² Die Grundlagen werden dem LUBW-Modell unverändert entnommen.

³ Die Verkehrsbelastungen im LUBW-Modell stammen aus dem Jahr 2019.

⁴ Zählstellennummer 73191209

⁵ Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, VM Baden-Württemberg, VM4-8826-27/10/2

Je höher der Lärmpegel, desto einfacher ist die Einführung eines Tempolimits:
Ab Geräuschpegel von 59 dB(A) (tagsüber) / 49 dB(A) (nachts) ^ Ab diesen Geräuschpegeln können Städte und Gemeinden abwägen, ob ein geringeres Tempolimit eingeführt werden soll.
Ab Geräuschpegel von 65 dB(A) (tagsüber) / 55 dB(A) (nachts) ^ Ab diesen Geräuschpegeln beginnt der gesundheitskritische Bereich. Ab hier werden in der Regel verkehrsbeschränkende Maßnahmen wie zum Beispiel geringere Tempolimits eingeführt.
Ab Geräuschpegel von 67 dB(A) (tagsüber) / 57 dB(A) (nachts) ^ Ab diesen Geräuschpegeln besteht die Pflicht zur Einführung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen wie zum Beispiel geringere Tempolimits.
Spätestens ab Geräuschpegel von 70 dB(A) (tagsüber) / 60 dB(A) (nachts) ^ Ab diesen Geräuschpegeln besteht eine Gesundheitsgefährdung. Die Lärmbelastung muss dann durch Schutzmaßnahmen wie Umplanungen von Straßen oder Betriebsbeschränkungen beseitigt werden.

Abbildung 2: Ermessensausübung Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (vm.baden-wuerttemberg.de)

Nutzungen	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- u. Altenheime	57	47
Reine u. allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Abbildung 3: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

2.1 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Die Gebäudelärmkarten stellen folgende Informationen dar (siehe Abbildung 4):

- betroffene Hauptwohngebäude
- betroffene Einwohner:innen (Zahl im Gebäude)
- die maximal ermittelten Lärmpegel an der Gebäudefassade



Abbildung 4: Ausschnitt Gebäudelärmkarte Tag

In den Rasterlärmkarten ist die Schallausbreitung dargestellt (siehe Abbildung 5). Bei beiden Kartentypen wird zwischen den Zeitbereichen Tag (06-22 Uhr) und Nacht (22-06 Uhr) unterschieden.

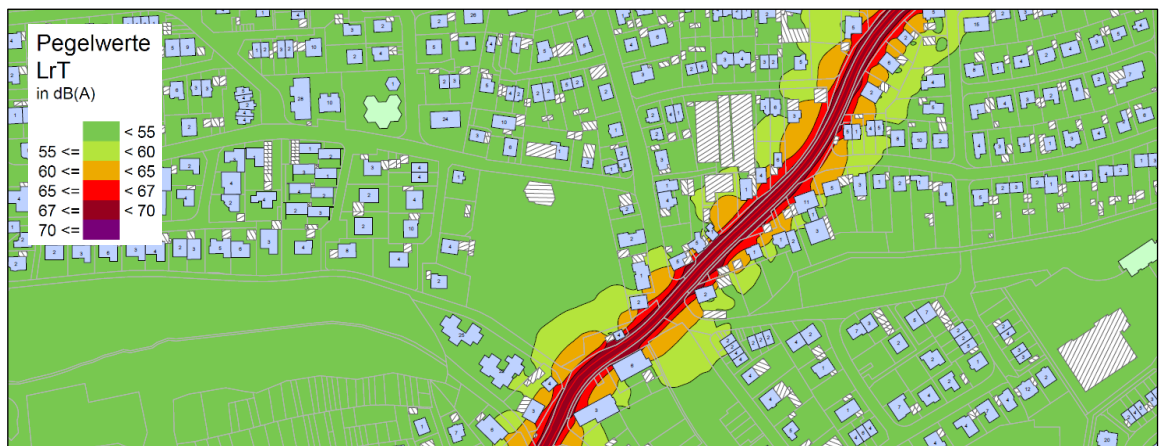


Abbildung 5: Ausschnitt Rasterlärmkarte Tag

Die Ergebnisse nach RLS-19 (Lärmkarten und Betroffenheitsstatistik) sind nicht vergleichbar mit den auf der Homepage der LUBW veröffentlichten Ergebnissen der Lärmkartierung 2022, da letztere mit einem anderen Berechnungsverfahren ermittelt wurden.⁶

⁶ Für die Lärmkartierung der LUBW wird die EU-weit einheitliche Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) CNOSSOS-EU / BUB angewendet.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Für die Gemeinde Altdorf wurden nach RLS-19 in der landesweiten Lärmkartierung der LUBW Stufe 4 (2022) Betroffenheiten ab den Auslösewerten 65/55 dB(A) tags/nachts ermittelt. Die maximalen Lärmpegel liegen bei 68/59 dB(A) tags/nachts.

Im Tageszeitraum sind insgesamt 89 Einwohner:innen von Lärmpegeln ≥ 65 dB(A) betroffen. Nachts sind 207 Personen vom Erreichen bzw. Überschreiten des Auslösewerts ≥ 55 dB(A) betroffen. Im Tages- wie im Nachtzeitraum gibt es zudem Betroffenheiten über den Pflichtwerten $\geq 67/57$ dB(A) tags/nachts (siehe Tabelle 2). Die Betroffenheiten in Altdorf liegen entlang der L 1184 ausschließlich in der ersten Baureihe (siehe Abbildung 6).

Anzahl betroffener Einwohner:innen							
Tag (06-22h)				Nacht (22-06h)			
≥ 65 dB(A)	≥ 67 dB(A)	≥ 70 dB(A)	Max. Pegel dB(A)	≥ 55 dB(A)	≥ 57 dB(A)	≥ 60 dB(A)	Max. Pegel dB(A)
89	19	0	68	207	52	0	59

Tabelle 2: Betroffenheiten nach RLS-19, Straßenverkehrslärm



Abbildung 6: Ausschnitt Gebäudelärmkarte, Betroffenheiten nach RLS-19 im Nachtzeitraum

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Hauptlärmquelle in der Gemeinde Altdorf ist der Straßenverkehrslärm der Landesstraße 1184. Trotz der ermittelten Lärmbetroffenheiten müssen keine zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen abgewogen werden. Die Gemeinde hatte im Lärmaktionsplan Stufe 3 (2019) bereits verschiedene Lärminderungsmaßnahmen beschlossen, welche in Teilen bereits umgesetzt wurden. Weitergehende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die im Lärmaktionsplan 2019 festgesetzten Lärminderungsmaßnahmen sind:

- L 1184 Ortsdurchfahrt Altdorf:
 - Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 1000 m langen Teilabschnitt der L 1184 Ortsdurchfahrt Altdorf: beginnend 50 m vor Einmündung Gartenstraße bis Höhe Kreisverkehrsplatz am östlichen Ortseingang
→ *bereits umgesetzt*
 - Einbau eines lärm mindernden Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf
→ *teilweise umgesetzt*
 - Anregung zum Umbau des Knotenpunktes L 1184 Hildrizhauser Straße / Würmstraße zu einem Kreisverkehrsplatz
- Gemarkung Altdorf
 - Anregung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige und Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
 - Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr)

2.4 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 08. Februar 2023 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Gemeinde Altdorf bekannt. Die in den Hinweisen genannten Lärmschutzmaßnahmen werden in der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogen, finden jedoch insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht immer vollumfänglich Berücksichtigung.

2.5 Schutz ruhiger Gebiete

Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung Altdorf fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen (u.a. der Naturpark Schönbuch).

3 Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren

Im Zeitraum vom 03. November bis 04. Dezember 2025 fand das Beteiligungsverfahren statt. Es wurden sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die Öffentlichkeit beteiligt. Bei der Gemeindeverwaltung Altdorf gingen acht Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange ein. Von Seiten der Bürger:innen wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Eine tabellarische Übersicht aller Stellungnahmen und der dazugehörige Wertungsvorschlag können der Anlage 4 entnommen werden.

Nach Angaben des Regierungspräsidiums Stuttgart ist entlang der L 1184 Ortsdurchfahrt Altdorf derzeit «weitestgehend» ein lärm mindernder Fahrbahnbelag verbaut. Diese Information lag zum Zeitpunkt der Erstellung

des Lärmaktionsplans nicht vor. Das Regierungspräsidium hatte mitgeteilt, dass 2023 im Bereich zwischen den Kreisverkehrsplätzen L 1184 Holzgerlinger Straße / Schillerstraße und L 1184 Altdorfer Straße / B 464 ein lärmmindernder Fahrbahnbelag verbaut wurde⁷. Da der definierte Abschnitt der L 1184 nicht entlang der Ortsdurchfahrt Altdorf liegt, wurde der lärmmindernde Fahrbahnbelag im Lärmaktionsplan vor Offenlage nicht berücksichtigt bzw. als nicht umgesetzte Maßnahme aus Stufe 3 gewertet. In seiner Stellungnahme führt das Regierungspräsidium weiter aus, dass im aktuellen Erhaltungsprogramm (2024) keine Sanierungsmaßnahmen entlang der L 1184 Ortsdurchfahrt Altdorf geplant sind.

Sowohl das Landratsamt Böblingen als auch der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) thematisieren in ihren Stellungnahmen den ÖPNV.

Der VVS berichtet, dass es bei den auf der L 1184 verkehrenden Buslinien 751 und 752 wiederkehrend zu Reklamationen über nicht erreichte Bahnanschlüsse kommt. Eine Verbesserungsmöglichkeit sieht der VVS nur in der Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, die aus seiner Sicht nach Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags umgesetzt werden sollte.

Um beurteilen zu können, ob eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit aufgrund des «weitestgehend» vorhandenen lärmmindernden Fahrbahnbelags aus Lärmschutzperspektive vertretbar wäre, ist eine erneute Prüfung der Lärmbetroffenheiten unter Berücksichtigung des lärmmindernden Fahrbahnbelags erforderlich. Da nach Rückfrage beim Regierungspräsidium keine konkreten Daten zur räumlichen Verortung des Fahrbahnbelags vorliegen, wird für die Überprüfung angenommen, dass der lärmmindernde Fahrbahnbelag entlang der gesamten Ortsdurchfahrt Altdorf verbaut ist. Bei 40 km/h und unter Berücksichtigung der Lärminderungswirkung des Fahrbahnbelags⁸ kann der Schallleistungspegel entlang der L 1184 im Schnitt um – 1,4 dB(A) gesenkt werden. Bei maximalen Lärmpegeln von 68/59 dB(A) tags/nachts bestehen weiterhin Lärmbetroffenheiten. Bei einer Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h wird die Lärminderung des Fahrbahnbelags gänzlich aufgehoben. Die Lärmbetroffenheiten bleiben gegenüber Tabelle 2 unverändert. Ein Anheben der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist aus Lärmschutzgründen daher nicht vertretbar.

Zur Verbesserung der ÖPNV-Situation gibt es generell verschiedene Möglichkeiten⁹. Die Betrachtung mehrerer Maßnahmen zur Busbeschleunigung regt das Landratsamt Böblingen in seiner Stellungnahme an, etwa die Überprüfung und Neuordnung von Vorfahrts- und Parkierungsregelungen oder bauliche Maßnahmen an Haltstellen etc. Grundsätzlich gilt es die verschiedenen Möglichkeiten für die Buslinien 751 und 752 gesamthaft – auch außerhalb der Gemarkung Altdorf – zu prüfen. Dabei stellt die Verbesserung der ÖPNV-Situation ein verkehrliches Thema dar, das außerhalb der Lärmaktionsplanung liegt.

4 Fazit

Der Lärmaktionsplan Altdorf Stufe 4 untersucht die Pflichtkartierungsstrecke L 1184 (Gemarkung Altdorf). In der Lärmkartierung der LUBW Stufe 4 wurden Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte ($\geq 65/55$ dB(A) tags/nachts) und Pflichtwerte ($\geq 67/57$ dB(A) tags/nachts) ermittelt.

Die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans der Gemeinde Altdorf kann dennoch im vereinfachten Verfahren erfolgen, ohne dass neue Lärminderungsmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Die trotz der derzeitigen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ermittelten Lärmbelastungen sind als überschätzt einzustufen, da entlang der Ortsdurchfahrt Altdorf «weitestgehend» ein lärmmindernder Fahrbahnbelag verbaut ist. Dessen Lärminderungswirkung ist in der Lärmkartierung der LUBW nicht berücksichtigt. Die vollständige

⁷ Im Bereich VNK 7319 012 3+100 NNK 7320 006A Station 3+350.

⁸ Der Fahrbahnbelag AC 11 besitzt nach RLS-19 bei einer Geschwindigkeit ≤ 60 km/h eine Lärminderung von -2,7 dB(A) für Pkw und -1,9 dB(A) für Lkw.

⁹ Siehe u.a. die Broschüre Busbeschleunigung Baden-Württemberg.

Umsetzung der in Stufe 3 festgesetzten, jedoch bislang nur teilweise realisierter Lärminderungsmaßnahmen sollte weiter verfolgt werden.

Rapp AG



Wolfgang Wahl
Leiter Standort Freiburg i.B.



Nora Ebbers
Fachplanerin Lärmaktionspläne